

## Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen - Forstreviere Bischofswerda, Cunewalde und Ohorn

# Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) - Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022 über die Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den folgenden

### Änderungsbescheid:

**1.** Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, bekanntgegeben in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen Nummer 49/2022 vom 07.12.2022 wird in

Nummer 1 - Festsetzung der gesperrten Reitwege – letzter Satz – wie folgt geändert:

Das Reiten auf den unter Nummer 1 aufgezählten Reitwegen ist nicht gestattet.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 unberührt.

#### Begründung:

A - Sachverhalt

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022 wurde das Reiten wie auch das Führen eines Pferdes auf den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung

benannten Reitwegen verboten. Diese Allgemeinverfügung ist am 08.12.2022 in Kraft getreten und bis zum 31.05.2024 befristet.

Dem Begriff des Reitens wurde dabei sowohl das Reiten als Fortbewegungsart auf dem Pferd als auch das Führen eines Pferdes zugeordnet.

#### B – Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG, mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 SächsWaldG, ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass der Allgemeinverfügung nach §§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verb. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

Der Forstschutz im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG umfasst die Aufgabe, bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wald zu verhindern.

Nach § 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG kann die Forstbehörde zum Schutz der Waldbesucher Polizeiverordnungen erlassen. In Verbindung damit ist die untere Forstbehörde auch ermächtigt, Änderungen der Allgemeinverfügung vorzunehmen.

Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 in Nummer 1 letzter Satz war geboten, weil entsprechend Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 10.09.2015, Aktenzeichen: OLG 26 Ss 505/15 (Z), die Auslegung des Begriffs "Reiten" auch auf das Führen von Pferden auszudehnen, vom § 12 Absatz 1 SächsWaldG nicht erfasst ist. Das Verbot des Reitens auf den in Nummer 1 der Allgemeinverfügung genannten Reitwegen erfasst somit nicht das Führen von Pferden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <a href="www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation">www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation</a> abrufbar.

Kamenz, den 26.01.2023

Jan Jeschke

Amtsleiter Umwelt- und Forstamt